



Bern, 16. September 2016

Adressaten:
die Kantonsregierungen

Änderung des Obligationenrechts (Auftragsrecht): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Hiermit unterbreiten wir Ihnen einen Vorentwurf betreffend die Änderung des Obligationenrechts (Auftragsrecht). Dieser betrifft die Revision von Artikel 404 des Obligationenrechts (OR) und setzt die Motion 11.3909 Barthassat mit dem Titel „Artikel 404 OR. Anpassung an die Erfordernisse des 21. Jahrhunderts“ um.

Artikel 404 OR sieht für Auftragsverhältnisse ein jederzeitiges Beendigungsrecht vor, das nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zwingendes Recht darstellt. Der Bundesrat schlägt nun vor, dass die Parteien künftig auch von Artikel 404 OR abweichende Vereinbarungen treffen und damit das jederzeitige Beendigungsrecht einvernehmlich wegbedingen oder einschränken können (Art. 404a Abs. 1 VE-OR). Auf diese Weise werden stärkere vertragliche Bindungen möglich. Dies soll aber nicht zu Lasten einer schwächeren Vertragspartei ausgenutzt werden können, weshalb vorgeschlagen wird, dass eine Beschränkung des jederzeitigen Beendigungsrechts in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stets ungültig sein soll (Art. 404 Abs. 2 VE-OR).

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden und erfordert keine organisatorischen oder gesetzgeberischen Anpassungen.

Der Bundesrat hat am 16. September 2016 den Vorentwurf genehmigt und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum

31. Dezember 2016.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

zz@bj.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr David Oppliger (Tel. 058 469 60 82) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin